

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN –
an der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Änderungsordnung vom 19. Mai 2022

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN –
an der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Kooperation, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Regelstudienzeit	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Lehr- und Lernformen	5
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfrist von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	7
III. Besondere Studieninhalte.....	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 17 Ziel und Form	8
§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 19 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 20 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 21 Prüfung projektbezogener Arbeiten	9

§ 22 Prüfungen in mündlicher Form.....	9
§ 23 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	9
§ 24 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
§ 25 Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen.....	9
V. Thesis und Kolloquium	10
§ 26 Thesis.....	10
§ 27 Zulassung zur Thesis.....	10
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	11
§ 29 Abgabe der Thesis	11
§ 30 Kolloquium	12
§ 31 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	12
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung	12
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 34 Zusatzmodule	12
§ 35 Masterurkunde	12
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	13

Anlage: Studienverlaufsplan

Module und Lehrveranstaltungen; Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Modulteilprüfungen (MTP); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für den weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Kooperation, Master-Grad [zu § 2 RahmenPO]

- (1) Der weiterbildende Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management –BFN – richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an die Gruppe der Berufstätigen in den öffentlichen Verwaltungen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.
- (3) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem [zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sowie der abschließenden Thesis mit dem Kolloquium zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt.
- (2) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 80 ECTS-Leistungspunkte, zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkte und die abschließende The-

sis mit dem Kolloquium im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkte. Der verpflichtende Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan gemäß **Anlage**. Der Arbeitsaufwand (Workload) entspricht 25 Zeitstunden/ECTS-Leistungspunkt.

- (3) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind
 - a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs an einer Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW oder
 - b) der Abschluss eines anderen verwaltungsnahen Diplom- oder Bachelorstudiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder
 - c) der Abschluss anderer als unter a) und b) genannter Diplom- oder Bachelorstudiengänge an einer Fachhochschule oder einer Universität,jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) sowie einer beruflichen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Non-Profit-Organisation nach Abschluss des Erststudiums. Die berufliche Tätigkeit muss in den Fällen von Buchstabe a) und b) mindestens ein Jahr und in den Fällen von Buchstabe c) mindestens drei Jahre umfassen.
- (2) Über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. b) und c) entscheidet eine aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 7 gebildete und von diesem gewählte Kommission, der zwei Professorinnen oder Professoren oder eine Professorin und ein Professor sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter angehören.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Verbundstudium stellt eine Kombination von Fern- und Präsenzstudium dar.
- (2) Entsprechend setzt es sich aus Präsenzphasen und Lernen mit Medien in Selbststudienabschnitten zusammen. Zum Lernen mit Medien zählen Vorlesungen und Übungen, die

über Lerneinheiten, Angebote in der eLearning-Umgebung, Multimediaanwendungen und Chat-Gruppen vermittelt werden. In den Präsenzphasen werden die Lehrstoffe systematisch vertieft und auf Fälle der Praxis übertragen. Unter Anleitung arbeiten Studierende einzeln oder in Gruppen an der Lösung vorgegebener Probleme.

§ 6 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Verbundstudiengangs Betriebswirtschaft für New Public Management –BfN. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren,
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG) und
 5. einer/einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen Angehörige des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund und am Studiengang Betriebswirtschaft für New Public Management - BfN beteiligt sein.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Eine Wiederholung ist in jedem Semester möglich.
- (2) Ist eines der Module des Wahlpflichtbereichs höchstens zweimal mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Studierenden gestattet, einen Wechsel des Moduls im Wahlpflichtbereich vorzunehmen (Kompensation). Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (3) Außer § 10 Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfrist von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

Abschnitt III RahmenPO (§§ 18 und 19) findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 17 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Die Module sind entsprechend dem als **Anlage** beigefügten Studienplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Prüfungskandidat*in Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Modulprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein (siehe Anlage).
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer modulabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 20) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 22) von mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer je Prüfungskandidat*in oder aus einer oder mehreren modulbegleitenden Prüfungsleistungen in den Formen des § 25 oder aus einer Kombination von modulbegleitenden und modulabschließenden Prüfungsleistungen.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studiengang Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN – eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul im Masterstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management hat.
- (2) Erfolgt keine Anmeldung zum modulabschließenden Teil einer Modulprüfung, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten modulbegleitenden Prüfungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.
- (3) Die in dem Zulassungsantrag genannten Wahlpflichtmodule, in denen die/der Prüfungskandidat*in Modulprüfungen ablegen will, sind mit der Entscheidung auf Zulassung nach § 21 Absatz 4 RahmenPO, sofern keine Zurücknahme nach Absatz 5 erfolgt und keine Kompensation gemäß § 11 Absatz 2 möglich ist, verbindlich festgelegt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Masterstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management

- eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder
 - die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Der jeweilige Prüfungstermin wird der/dem Prüfungskandidat*in rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 21 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 25 Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich oder anstelle der Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung weitere Prüfungsformen als Bestandteil der Prüfung vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie insbesondere

Hausarbeit (§ 23), mündlicher Beitrag (Absatz 2), Referat (§ 23) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 3). Diese Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem

Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer mindestens zwei Monate vor einer Prüfung erbindlich fest.

- (2) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu präsentieren. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist der/dem Prüfungskandidat*in im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (3) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob die/der Prüfungskandidat*in einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Der schriftliche Leistungsnachweis kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist der/dem Prüfungskandidat*in spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.

V. Thesis und Kolloquium

§ 26 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Mit der Thesis soll die/der Prüfungskandidat*in zeigen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte wissenschaftliche Fragestellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 27 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen gemäß § 18 Absatz 1 erfüllt und
 2. mindestens 72 ECTS-Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Modulprüfungen erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits eine Thesis oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Thesis bereit ist. Für den Fall, dass die/der Prüfungskandidat*in von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Thesis keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Prüfungskandidat*in ein Thema für die Thesis erhält.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. in Deutschland in einem Masterstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management
 - eine entsprechende Thesis der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - die/der Prüfungskandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt 16 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Thesis ist mit einem Abstract (Kurzfassung) zu versehen, der den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten soll.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Kolloquium

§ 32 RahmenPO findet Anwendung.

§ 31 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 32 Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis mit Kolloquium20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Masterurkunde

§ 37 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 im weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2020 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2021/22,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2022,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2022/23,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2023,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2020/2021.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN bis zum 29. Februar 2024 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereich Wirtschaft vom 10.04.2019 und des Rektorats vom 29.04.2020.

Dortmund, den 30. April 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Anlage: Studienverlaufsplan

Module und Lehrveranstaltungen; Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Modulteilprüfungen (MTP); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	MP / MTP	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	ECTS/ Modul
1	New Public Management	New Public Management	MP1	4					4
2	Betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge; Unternehmensführung		MP2						7
		Betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Planspiel I	MTP2.1	4					4
		Unternehmensführung und Planspiel II	MTP2.2		3				3
3	Statistik und E-Government	Statistik	MP3	6					6
		Grundlagen der E-Governmentprozesse							
4	Business Communication		MP4						4
		Business Communication I	MTP4.1	2					2
		Business Communication II	MTP4.2		2				2
5	Business Skills		MP5						4
		Business Skills I	MTP5.1	2					2
		Business Skills II	MTP5.2		2				2
6	Rechnungswesen		MP6						6
		Rechnungslegung	MTP6.1	3					3
		Kosten- und Leistungsrechnung	MTP6.2		3				3
7	Investition, Finanzierung und Steuern		MP7						6
		Investitionsmanagement und Finanzmanagement	MTP7.1		3				3
		Steuern	MTP7.2			3			3
8	Beschaffung und Vergaberecht	Beschaffung und Vergaberecht	MP8		3				3
9	Organisation und Grundlagen Human Resource Management	Organisation und Change Management	MP9		5				5
		Grundlagen Human Resource Management							
10	Verwaltungsmanagement Projekt	Verwaltungsmanagement Projekt	MP10			5			5

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	MP / MTP	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	ECTS/ Modul
11	Personalrecht	Personalrecht	MP11			3			3
12.1	Human Resource Management	Personalentwicklung und Personalkompetenzen	MP12.1 (Alternativ zu MP12.2)			10			10
		Personalmanagement in Zeiten der Digitalisierung und des Wertewandels							
		Personalcontrolling							
12.2	Controlling	Grundlagen und operatives Controlling	MP12.2 (Alternativ zu MP12.1)			10			10
		BI-gestütztes Controlling							
		Strategisches Controlling							
13	Beteiligungsmanagement	Beteiligungsmanagement	MP13				5		5
		Kommunales Wirtschaftsrecht							
14	Dienstleistungsmarketing und Standortmanagement	Dienstleistungsmarketing	MP14				6		6
		Standortmanagement							
15.1	Projekt- und Change Management	Projekt- und Change Management	MP15.1 (Alternativ zu MP15.2)				10		10
15.2	E-Governmentprozesse und Digitale Transformation	E-Governmentprozesse und Digitale Transformation	MP15.2 (Alternativ zu MP15.1)				10		10
16	Nationale oder internationale Praxisanwendung	Nationale oder internationale Praxisanwendung	MP16	16					16
	Thesis + Kolloquium	Thesis						18	20
		Kolloquium						2	
	Summe ohne Modul 16			21	21	21	21	20	120

Modul-Nr. 12.1 und 12.2 und Modul-Nr. 15.1 und 15.2 sind Wahlpflichtmodule, von denen im 3. Semester 12.1 oder 12.2 und im 4. Semester 15.1 oder 15.2 ausgewählt werden müssen. Alle anderen Module sind Pflichtmodule. Die Modulprüfungen werden nach StgPO § 17 festgelegt.